

Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundregel

- 1) Der Thüringer Karate Verband e. V. (ff TKV), seine ordentlichen Mitglieder sowie die Einzelmitglieder seiner ordentlichen Mitglieder sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Sport, insbesondere im Karatesport.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Rechtsangelegenheiten in eigenen Schieds- und Verfahrensordnungen regeln.
- 3) Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen verbandschädigenden Verhaltens der o. g. Mitglieder des TKV, werden geahndet.
- 4) Das Schiedsgericht darf nur angerufen werden, wenn ein Schlichtungsverfahren mit einem/r vom TKV berufenen Schlichter/in erfolglos geblieben ist, den Streitfall gütlich zu beenden.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus der Entsprechung der Satzung des TKV.

3. Maßnahmen und Strafen

- 1) Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten. Es ist ferner befugt, die in der Satzung des TKV bestimmten Strafen auszusprechen.
- 2) Das Schiedsgericht kann die in der Satzung des TKV bestimmten Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
- 3) Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
- 4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können im Fachorgan des TKV veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme (Entscheidungstenor) veröffentlicht werden.

4. Verjährung

- 1) Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in drei Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift bei der Geschäftsstelle des TKV.
- 2) Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

II. Schlichtungsverfahren

5. Schlichtung

- 1) Das Schlichtungsverfahren wird von einem/r von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten und vom Präsidium dafür Beauftragten/r (Schlichter/in) geführt. Der/die Beauftragte muss die gleichen Voraussetzungen in seiner/ihrer Person erfüllen, wie ein nach der Satzung des TKV und dieser Ordnung zu bestimmender Schiedsrichter.
- 2) Wer eine Auseinandersetzung, die einem Schiedsverfahren unterliegen kann oder eine sonstige Streitigkeit innerhalb des TKV zur Klärung bringen möchte, kann über die Geschäftsstelle des TKV einen Antrag auf Führung eines Schlichtungsverfahrens stellen. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen und es soll das Begehren des Antragstellers, insbesondere die zu schlichtende Auseinandersetzung benannt werden.
- 3) Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich an eine/n vom Präsidium beauftragten Schlichter/in und die als weitere neben dem Antragsteller benannten Parteien weiter. Die weiteren vom Antragsteller benannten Parteien erhalten Gelegenheit, binnen 21 Tagen ab Zugang der Antragschrift direkt gegenüber dem/r Schlichter/in zum Antrag Stellung zu nehmen.
- 4) Die Führung des ansonsten formfreien Schlichtungsverfahrens folgt den Regeln des zivilrechtlichen staatlichen Güterichterverfahrens. Danach kann der Schlichter bei der Güteverhandlung „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ einsetzen.

Mediation als eine von mehreren Formen der Konfliktbewältigung und -lösung ist wegen ihrer Erfolge in vielen unterschiedlichen Bereichen zwischenmenschlicher Streitfälle anerkannt. Ihre Akzeptanz beruht darauf, dass sie zu Lösungen führt, die das Ergebnis autonomer Entscheidungen der Streitenden selbst sind und sich deshalb in besonderem Maße als „befriedend“ und „nachhaltig“ erweisen. Zum Verständnis dieser

Konfliktlösungsmethode - insbesondere in Abgrenzung zum Streitverfahren und zum richterlichen Vergleichsgespräch - lassen sich folgende Grundprinzipien nennen:

- a) Erfolgreiche Mediation setzt regelmäßig voraus, dass sich die streitenden Beteiligten einschließlich ihrer Verfahrensbevollmächtigten diesem Verfahren mit positiver Erwartungshaltung stellen.
Die Bereitschaft zu einem erfolgreichen Ausgang des Schlichtungsverfahrens hat keinen Einfluss auf ein etwa folgendes Streitverfahren, falls es nicht zu einer gütlichen Einigung kommt.
- b) Eine Verhandlung vor dem Schlichter ist vertraulich sowie nicht öffentlich. Auch wird ein Protokoll nur auf übereinstimmenden Antrag aller Beteiligten aufgenommen (§ 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Dem Schlichter steht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu. Die Vertraulichkeit und die Nichtverwertung der in der Schlichtungsverhandlung getätigten Äußerungen im etwa folgenden streitigen Verfahren soll zudem zum Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung der Beteiligten gemacht werden.
- c) Der Schlichter ist nicht an einem etwa folgenden streitigen Verfahren beteiligt.
- d) Die Mediation beim Schlichter bezweckt, den Beteiligten eine Wiederaufnahme ihrer - durch die Konflikteskalation unterbrochenen - Kommunikation zu ermöglichen. Anders als das streitige Verfahren orientiert sich die Schlichtung weniger an den Rechtspositionen, sondern an den Interessen der Beteiligten. Gleichwohl ist es Aufgabe des Schlichters, bei der Durchführung der Mediation für einen rechtsstaatlichen und fairen Ablauf zu sorgen. Wichtig ist auch, dass eine gütliche Einigung eine rechtsbeständige Fassung in Form eines verbindlichen Vergleichs erhält. Sind diese Ziele - warum auch immer - gefährdet, bricht der Schlichter die Verhandlung ab.
- e) Empfehlenswert ist, dass auch im Schlichtungsverfahren die Parteien von ihren Anwälten begleitet werden. Da die Beteiligten allerdings eine eigenverantwortliche Lösung erarbeiten sollen, verschiebt sich die Rolle des Anwalts hin zu einem unterstützenden Berater.

Für das Verfahren gilt folgendes:

- a) Der Schlichter bestimmt nach Absprache mit allen Beteiligten einen möglichst kurzfristigen Termin für die Verhandlung und führt die Verhandlung durch
- b) Der weitere Verfahrensgang hängt vom Erfolg der Verhandlung ab:
 - Wenn die Verhandlung erfolgreich ist und zu einem ausformulierten Vergleichstext führt, kann der Schlichter diesen formulieren, die Parteien schließen den Vergleich durch Unterzeichnung, er hat sodann die Qualität eines die Parteien bindenden privatrechtlichen Vertrages.
 - Wünschen die Beteiligten bei inhaltlicher Einigung, also erfolgreichem Verlauf der Verhandlung einen weiteren Termin, kann die Verhandlung fortgesetzt

werden. Erklärungen zum Verfahren können in das einvernehmlich errichtete Protokoll aufgenommen werden.

- Führt die Verhandlung zu keinem Ergebnis, so ist - sofern die Beteiligten nichts anderes wünschen - über den Ablauf und den Inhalt der Verhandlung nichts zu dokumentieren. Nur die Durchführung des Termins (Beginn und Ende, erschienene Personen) und ggf. ergänzende Abreden über die Vertraulichkeit sind zu vermerken, falls die Parteien dies wünschen. Der Schlichter wird dann die Geschäftsstelle des TKV über das Ergebnis des Verfahrens insoweit informieren, als die Auseinandersetzung abschließend beigelegt oder die Schlichtung gescheitert ist. Darüberhinausgehende Informationen erhält die Geschäftsstelle nur bei Einverständnis aller am Verfahren Beteiligten.

Es fallen keine gesonderten Kosten für den Schlichter an, diese trägt der TKV. Den Parteien für das Schlichtungsverfahren entstandene Kosten trägt jede Partei selbst.

- 5) Das Ende des Schlichtungsverfahrens teilt der/die Schlichter/in der Geschäftsstelle des TKV mit, dabei ist die Geschäftsstelle von dem/der Schlichter/in darüber zu informieren, ob die Auseinandersetzung abschließend geschlichtet ist oder das Schlichtungsverfahren – als Voraussetzung für ein dann eventuell zu führendes Schiedsgerichtsverfahren – gescheitert ist.

III. Schiedsgericht

6. Zusammensetzung

- 1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung des TKV aus einer Vorschlagsliste gewählt, die dem Verband mindestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen muss.
- 2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen den Präsidien des TKV und seiner ordentlichen Mitglieder nicht angehören. Sie müssen volljährig sein und sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- 3) Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

7. Amtsdauer und Wiederwahl

- 1) Die Amtsdauer des Schiedsgerichts endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden Mitgliederversammlung des TKV.
- 2) Das Präsidium des TKV beruft nach der Wahl das Schiedsgericht zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

- 3) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist zulässig.

8. Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit

- 1) Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst, als Partei an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) wenn es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
 - d) wenn es mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.
- 2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
- 3) Die Parteien oder auch ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

9. Beschlussfähigkeit

- 1) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung des TKV ist für Revisionsachen beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

IV. Verfahrensvorschriften

10. Einleitung

- 1) Antragsberechtigt sind die Präsidien des TKV und seine ordentlichen Mitglieder.
- 2) Einzelne Personen sind nur antragsberechtigt, wenn sie durch Beschlüsse von Organen des Verbandes oder aufgrund von Verstößen gegen Wettkampfordnungen unmittelbar betroffen sind.
Dies gilt entsprechend auch für Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- 3) Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragsschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht

das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen. Die Antragschrift ist zu unterschreiben.

- 4) Antragschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des TKV einzureichen. Ist auf der Antragsgegenseite mehr als eine Partei aufgeführt, ist die Ausfertigung der Schriftsätze gem. Satz 1 dementsprechend zu erhöhen. Für den Fall eines Verbandsausschlusses findet die Entsprechung der Satzung des TKV Anwendung.
- 5) Zusammen mit der Antragschrift ist an den TKV ein Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Kostenvorschusspflicht entfällt, wenn das Präsidium des TKV das Verfahren einleitet.

11. Rechtliches Gehör

Vor der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrags unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des TKV oder seiner ordentlichen Mitglieder anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren. Für diesen Fall gilt die Entsprechung dieser Ordnung.

12. Verfahrensarten

- 1) Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 2) Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

13. Mündliches Verfahren

- 1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungs-ort und trifft die vorbereitenden Anordnungen. Er verfügt die Ladungen, wobei den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige und die ggf. betreffenden Vorstände zu laden sind.

- 2) Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedsvereinen des TKV angehören. Die Öffentlichkeit kann aber durch Beschluss des Schiedsgerichtes im Interesse der Beteiligten ausgeschlossen werden.
- 3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen.

Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien bzw. der Betroffene das Schlusswort.

- 4) Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen erlangen. Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlussentscheidung zugrundeliegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 5) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 7) Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbständig angefochten werden kann.
- 8) Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

14. Parteivertreter

Jeder Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Beistand vertreten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Die durch die Parteivertretung entstehenden Kosten werden dem Beteiligten nicht erstattet.

15. Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in

Verwarnungen, Verweisen und/oder Geldstrafen bestehen. Bei mündlichen Verhandlungen übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

16. Verfahrensgrundlage

Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln dieser Ordnung, und ergänzend die des deutschen Zivilprozesses.

Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

17. Säumnis der Parteien

- 1) Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.
- 2) Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Es ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der Vorsitzende.
- 3) Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die mit ihrer Säumnis entstanden sind.

18. Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss innerhalb von 3 Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Parteien und dem Präsidium des TKV zwei Monate nach Schluss der Verhandlung zugestellt werden.

Im Falle eines Verbandsausschlusses beträgt die Frist zur Zustellung der Entscheidung sechs Wochen.

Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen. Wegen der Veröffentlichung der Entscheidung gilt die Entsprechung dieser Ordnung.

19. Einstweilige Verfügungen

- 1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens des TKV und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Verbandes kann der Vorsitzende auf Antrag des Präsidiums des TKV Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.
- 2) Gegen einstweilige Verfügung ist innerhalb von einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet. Auf den Widerspruch des Betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.
- 3) Die vorbezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs betreffend die Suspendierung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

20. Revision

- 1) Gegen die Urteile des Schiedsgerichts ist die Revision zur Mitgliederversammlung des TKV zulässig.
- 2) Die Revision kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.
- 3) Antragsberechtigt ist die durch die Entscheidung beschwerte Partei oder der Betroffene sowie das Präsidium des TKV.
- 4) Die Revision ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist ist nicht zulässig.
- 5) Über die Begründetheit der Revision entscheidet die Mitgliederversammlung des TKV mit einfacher Mehrheit. Liegt dem angefochtenen Urteil eine Streitigkeit zwischen ordentlichen Mitgliedern des TKV und dem TKV oder zwischen ordentlichen Mitgliedern untereinander zugrunde, so haben die Betroffenen in der Versammlung betreffend die Revision gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kein Stimmrecht.
- 6) Die Mitgliederversammlung des TKV kann das angefochtene Urteil abändern oder bei Verfahrensmängeln die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.
- 7) Das Mitglied kann gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung eine Anfechtungsklage beim zuständigen Amtsgericht einreichen.

21. Fristen und Fristversäumnis

- 1) Die Fristen betreffend die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil, eines Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung oder der Revision sind Notfristen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- 2) Säumnis in Frist oder Form der Revision bewirkt den Verzicht auf das Rechtsmittel und beinhaltet die endgültige Unterwerfung unter die Entscheidung des Schiedsgerichts.

22. Formvorschriften

- 1) Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts und der Mitgliederversammlung haben mittels eingeschriebenen Briefes und Rückschein zu erfolgen.
- 2) Öffentliche Ladungen sind nicht zulässig.

23. Kosten

- 1) Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen.
- 2) Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
- 3) Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts berechnet nach der Kostenordnung des TKV. Des Weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen sowie die Fotokopierkosten.
- 4) Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
- 5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

24. Inkrafttreten

Die Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 in Kraft.